



Kundeninformation - Eichvorschriften für Wasserzähler, hier: private Messeinrichtungen (z.B. sogenannte Gartenwasserzähler)

Am 1.1.2015 ist das neue Mess- und Eichgesetz – MessEG - (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen vom 25.7.2013, BGBl. I S. 2722) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Eichrecht grundlegend reformiert und das Eichgesetz abgelöst hat.

Die jeweiligen Verwender müssen sich darum kümmern, dass nur eichgültige Wasserzähler eingebaut sind. Davon lässt das MessEG keinerlei Ausnahmen zu, weil gemäß § 37 Abs. 1 MessEG ungeeichte Wasserzähler nicht verwendet werden dürfen. Die Eichung dient dem Ziel, die Messrichtigkeit und Messbeständigkeit von Messgeräten nach Ereignissen festzustellen, die grundsätzlich Zweifel am weiteren Vorliegen der Messgeräteeigenschaften begründen. Um dies zu erreichen, enthält § 37 Abs. 1 MessEG ein **Verwendungsverbot** für ungeeichte Messgeräte, welches an den Ablauf von Fristen (Eichfristen) oder den Eintritt besonderer Ereignisse gemäß § 37 Abs. 2 MessEG geknüpft ist (so die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/12727). Einen Verstoß gegen diese zwingende Vorschrift können die Eichbehörden nach § 60 MessEG mit einem Bußgeld sanktionieren. (VG Köln, Beschluss vom 26.11.2014 – 1 L 1593/14, NZM 2015, 600). Geräte mit einer abgelaufenen Eichgültigkeit können daher keine Grundlage für eine Betriebskostenabrechnung sein (AG Holzminden, Urteil vom 4.5.2011 – 10 C 300/10, WuM 2011, 393).

Die Eichung / Zulassung von einem Wasserzähler gilt nur für einen bestimmten Zeitraum. Der Zeitraum beginnt mit dem Datum der Eichung und endet mit Ablauf der Eichgültigkeit. Bei einem Zähler für Kaltwasser beträgt die Eichgültigkeit sechs Jahre. Die Frist endet jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Ein in **2014** eingebauter geeichter Wasserzähler durfte also bis zum **31.12.2020** verwendet werden. Ein in 2013 oder früher geeichter Wasserzähler kann und darf hingegen keine Berücksichtigung finden.

Der NWA weist in jedem Gebührenbescheid darauf hin, dass das Eichgesetz auch für Gartenwasserzähler Anwendung findet und diese **eigenverantwortlich vor Ablauf der Eichfrist** zu wechseln sind.

Es besteht daher weder im Eichgesetz noch in den Satzungen des Verbandes Raum für Ermessensentscheidungen bei bereits abgelaufenen Gartenwasserzählern.

Ihr Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband